

Cybermobbing, Sexting & Co. – Was ändert sich im Jahr 2016?

Es tut sich was im Strafrecht! Seit Beginn des Jahres 2016 gibt es im Bereich der digitalen Welt einige neue Gesetze bzw. wurden bestehende Gesetze geändert und an die neuen Technologien angepasst. Wir haben uns diejenigen genauer angesehen, die für euch besonders interessant sein könnten:

Cybermobbing wird strafbar

Seit 1.1.2016 kann man für Mobbing im digitalen Bereich angezeigt und verurteilt werden. Es drohen Geld- und sogar Freiheitsstrafen.

Was ist Cybermobbing?

Cyber-Mobbing begeht, wer einen anderen z.B. per E-Mail, über soziale Netzwerke, SMS, Anrufe oder sonstige Wege der digitalen Kommunikation (wie beispielsweise WhatsApp) über einen längeren Zeitraum hinweg belästigt. Es kann aber auch sein, dass man sich durch eine einzelne Handlung strafbar macht – z.B. wenn ein Video einer anderen Person mit peinlichem Inhalt ins Netz gestellt wird und dort für längere Zeit verfügbar ist.

Außerdem muss die Handlung des Täters geeignet sein, jemanden in seiner Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. D.h. es kommt nicht darauf an, ob das Mobbing-Opfer tatsächlich schwer belastet ist und sich beispielsweise vor lauter Scham über ein von ihm/ihr auf Facebook gepostetes Foto nicht mehr in die Schule traut. Es genügt, wenn das Posting objektiv betrachtet das Potenzial hat, die Lebensführung des Betroffenen in unzumutbarer Art und Weise zu beeinträchtigen.

Des Weiteren muss es sich bei der Tat um eine Ehrverletzung handeln (wie z.B. Bilder, Videos oder Bemerkungen im Zusammenhang mit Gewalt, Alkohol, Sexualität, Nacktheit...) oder Bereiche des höchstpersönlichen Lebens betreffen (z.B. Äußerungen über politische oder religiöse Einstellung, Liebesleben, Familie...) und eine größere Anzahl von Menschen erreichen (ab ca. 10 Personen).

Einvernehmliches Sexting ab 14 wird straffrei

Was ist Sexting?

Der Begriff setzt sich aus den englischen Wörtern „Sex“ und „texting“ (übersetzt: schreiben, „SMSen“ etc.) zusammen und wird im deutschen Sprachraum vor allem für das Versenden von erotischen Bildern und Nacktfotos bzw. dementsprechenden Videos über das Smartphone verwendet.

Wer darf das jetzt und wer nicht?

Seit 1.1.2016 ist das Herstellen, Besitzen und Versenden von pornographischen Darstellungen (also z.B. Fotos von sexuell motivierten Handlungen) dann erlaubt, wenn ALLE Beteiligten mindestens 14 Jahre alt sind UND die auf den Bildern oder Videos dargestellte/n Person/en damit einverstanden ist/sind. Das heißt, dass ein 15-jähriges Mädchen beispielsweise ein Nacktfoto von sich selbst machen darf, um es dann ihrem 16-jährigen 2 Freund zu schicken. Genauso dürfte sie z.B. ein erotisches Video von ihm anfertigen und auf ihrem Handy abspeichern, wenn er das auch möchte.

Achtung!!!

Das bedeutet aber NICHT, dass man solche Fotos bzw. Videos auch anderen Personen zeigen, sie weiterleiten oder irgendwo veröffentlichen darf! Genauso wenig darf jemand dazu gezwungen werden, eine pornographische Darstellung von sich herstellen zu lassen oder zu verschicken oder damit erpresst werden.

Auch das Verbreiten durch Dritte ist strafbar! Versendet jemand beispielsweise ein Nacktfoto seiner Freundin an alle seine Bekannten auf WhatsApp, dann dürfen diese das Foto auf gar keinen Fall weiterleiten oder z.B. im Internet hochladen (auch wenn sie ursprünglich nicht an der Erstellung des Fotos beteiligt waren und das Foto selbst auch nur weitergeleitet bekommen haben).

Was sich noch geändert hat...

Auch im Bereich der strafbaren Handlungen der Nötigung, der gefährlichen Drohung und der Erpressung wurden Neuerungen durchgeführt, um diese Gesetze den aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten in der digitalen Welt anzupassen.

Bislang machte sich strafbar, wer einen anderen nötigte, erpresste oder jemandem gefährlich drohte, indem er die Anwendung von Gewalt oder eine Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen des Opfers ankündigte oder tatsächlich durchführte. Seit 2016 wird nun auch die Drohung mit einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bekanntgabe von Tatsachen oder Veröffentlichung von Bildaufnahmen davon umfasst, wenn sie geeignet sind, dem Opfer Grund zur Besorgnis zu geben.

Zum höchstpersönlichen Lebensbereich gehört auch hier das Intim- und Sexualleben, religiöse Ansichten, Krankheiten, Familienangelegenheiten, die politische Einstellung, der Wohnbereich usw.

Ein Beispiel wäre, wenn ein Schüler von einer Mitschülerin regelmäßige Geldzahlungen erpresst, indem er ihr damit droht, ein Nacktfoto von ihr an der Schule zu verbreiten oder allen zu erzählen, dass sie eine Geschlechtskrankheit hat.

Solltet ihr von einer solchen Straftat betroffen sein oder mitbekommen, dass jemand anderes sich in einer derartigen Situation befindet, dann ist es ratsam sich jemandem anzuvertrauen und schnellstmöglich Hilfe zu holen.

Deine Jugend:info NÖ unterstützt dich gerne kostenlos und anonym dabei und berät dich, wie weiter vorgegangen werden kann und wohin du dich im konkreten Fall wenden kannst:

Jugend:info NÖ

Klostergasse 5, 3100 St. Pölten

info@jugendinfo-noe.at

02742/24565

Die Quellenangaben liegen beim Verfasser, falls du Fragen hast, melde dich einfach direkt bei uns!